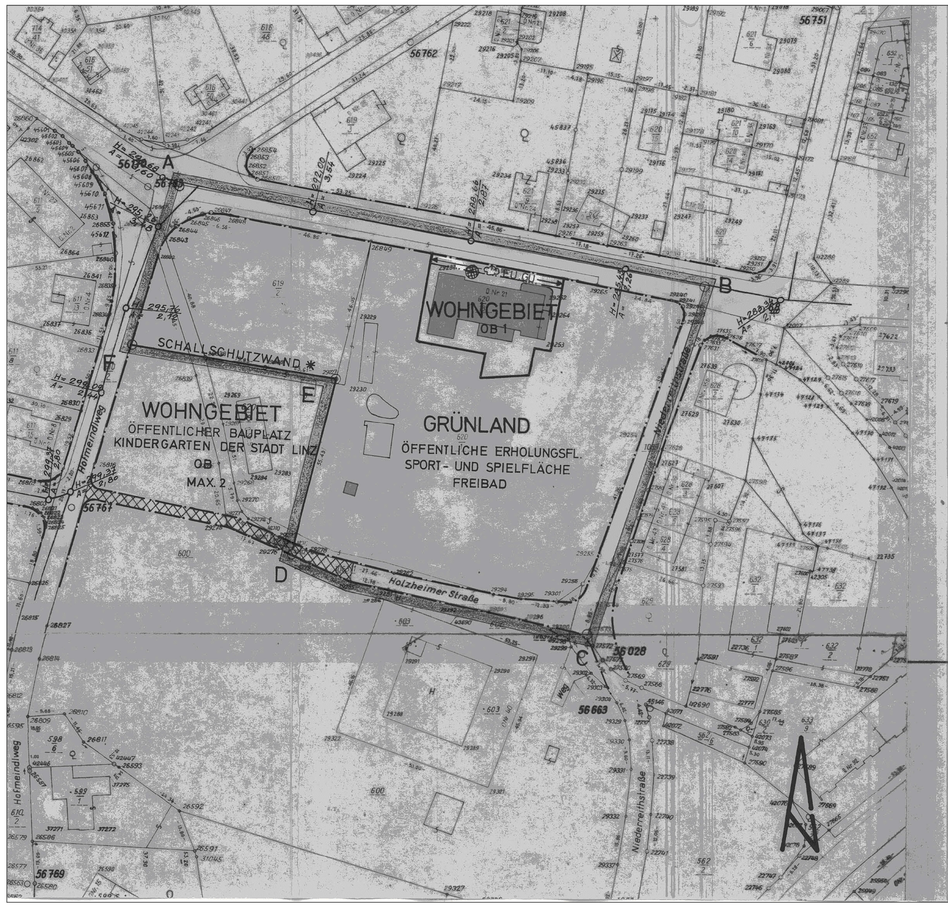

*ZUM SCHUTZ DES KINDERGARTENS VOR LÄRMAUSWIRKUNGEN DURCH DIE SPORTANLAGE IST EINE AUSREICHEND DIMENSIONIERTE SCHALL-SCHUTZWAND ZU ERRICHTEN

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBAUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLATZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS 2 DER O.O BAUO. FESTGELEGTEN ABSTANDE EINZUHALTEN

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULASSIG

BPL W 114/3

FORMBLATT 1983

A

VOLKSHAUS FROSCHBERG

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DES BPL W 114/1
(KUNDG. AM 10.9.1984)

FLÄCHE ca 16.200 m² MASZSTAB 1:1000

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-A

GRB VOM 24.3.88 KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER

RECHTSW. AB 28.6.88 STADT LINZ NR M VOM 13.6.88

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HOHENANGABEN DORT VERBINDLICH, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST GILT HOHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- HÖHE (HOHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHACHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSEN
- HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
- RAD- UND GEHWEG
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- ANBAUVERBINDLICH
- ALTBESTAND
- ABBRUCH
- BAUM
- BAUM-GRUPPE
- STRAUCH-GRUPPE
- ZU ERHALTEN
- ZU PFLANZEN

W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLACHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLACHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G,TG	GARAGE, TIEFGARAGE
gr	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ OFFENTLICH
GA	GEHSTEIGANSCHNITT	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
		GU	GARAGEN UNZULASSIG
1,2,3,4,	GESCHOSZANZAHL	EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULASSIG
HGH	HAUPTGESIMSHOHE		
ZG	ZURUCKGESETZTES GESCHOSZ ZULASSIG		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ – PLANUNGSAMT

BEARBEITER LUEGER

GEZEICHNET LUEGER AM 31.7.1986
GEÄNDERT HEILER AM 19.11.1987

AL PLA DIPL. ING. HOLZLEITNER E.H